

# Kompendium zum schweizerischen Recht

Countdown  
Anwaltsprüfung

Jean-Luc Delli (Hrsg.)  
Benjamin Briner  
Sandra Strahm  
Sabrina Brand  
Marco Chevalier  
Nadja Eggenschwiler  
Michaela Eichenberger  
Gian Sandro Genna  
André Kanyar  
Alain Lässer  
Jakob Lindenmeyer  
Barbara Schroeder  
Denise Weingart-Schneider

Für Kandidaten der Anwaltsprüfung und  
Eignungsprüfung (EU-/EFTA-Anwälte),  
Wiedereinsteiger und fortgeschrittene Studierende

Lawbilty  
Helbing Lichtenhahn  
C.H.BECK

Ausgabe 2018

Das «Kompendium zum schweizerischen Recht» ist ein idealer Einstieg in die Berufsausbildung sowie Einführung ins schweizerische Recht und richtet sich an Kandidaten der Anwaltsprüfung und Eignungsprüfung (EU-/EFTA-Anwälte) in Deutschschweizer Kantonen zu Beginn der Prüfungsvorbereitung und unmittelbar vor der Anwaltsprüfung sowie auch Einsteiger und Wiedereinsteiger in Rechtsdienstleistungsberufe in einer Rechtsabteilung, in der Advokatur, an einem Gericht oder in der Verwaltung sowie fortgeschrittene Studierende im Studium und zu Beginn der Anwaltsausbildung.

Das Werk enthält in Teil 1 ein Lerncoaching zur Anwaltsausbildung in der Deutschschweiz und in Teil 2 einen Gesamtüberblick über prüfungs- und praxisrelevante Rechtsgebiete des Privat- und Strafrechts, einschliesslich des Verfahrensrechts. In einem Exkurs wird zudem das Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich das Verwaltungsverfahrenrecht, behandelt. Dies ermöglicht es, sich zeiteffizient und zielführend auf die Anwalts- bzw. Eignungsprüfung vorzubereiten und für Praktiker sich ein solides Grundwissen anzueignen. Die Fachthemen werden durch wertvolle Tipps aus der Praxis veranschaulicht.

Teil 1 enthält eine lernmethodische Anleitung zu einem zeiteffizienten Selbststudium und zur Anwaltsausbildung, die aus dem Lerncoaching der «anwaltsschule.ch» hervorgegangen ist. Er präsentiert schweizweit einzigartig ein Lernkonzept für die Schweizer Anwaltsausbildung und setzt Schwerpunkte zur Lernorganisation, zur Lernplanung, den Lernmethoden und der Prüfungsvorbereitung. Lerntipps und Anwendungsbeispiele inspirieren Kandidaten zur individuellen Ausgestaltung und Optimierung der Ausbildung.

Teil 2 vermittelt kompakt in einer Ausgabe die wichtigsten prüfungs- und praxisrelevanten Themen und einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Aspekte im jeweiligen Rechtsgebiet. Die sieben Kapitel bezwecken anhand von Schlüsselbegriffen und wesentlichen Konzepten und Rechtsinstituten Vorwissen zu aktivieren und anzureichern. Damit erarbeitet sich der Leser bzw. die Leserin ein solides Grundwissen und ein gutes Verständnis der Gesamtmaterie und schafft sich zeiteffizient Fach- und Praxiswissen unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Für Spezialfragen und bei Wissenslücken ist ferner die weiterführende Fachliteratur zu konsultieren. Hierzu finden sich am Ende jedes Kapitels Literaturempfehlungen und Quellenangaben.

Das Werk ist von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten und Coaches der «anwaltsschule.ch» entwickelt worden, welche in gemeinsamer Arbeit das Konzept des Werkes und die Themenauswahl aus der Perspektive der Praxis und der Anwaltsausbildung erarbeiteten.

ISBN 978-3-9524737-6-4



in Zusammenarbeit mit:

**anwaltsschule**  **ch**

# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1: Countdown Anwaltsprüfung

Einleitung.....	S. 22
<b>I. Die professionelle Anwaltsausbildung.....</b>	<b>S. 25</b>
A. (Falsche) Vorstellungen über die Anwalts- und Eignungsprüfung.....	S. 26
B. Anforderungen an Anwälte von morgen.....	S. 30
C. Wie lernt man richtig auf die Anwalts- und Eignungsprüfung? .....	S. 31
a) Standortbestimmung .....	S. 32
b) Innere Voraussetzungen.....	S. 33
c) Lernmethoden .....	S. 39
d) Anwaltsprüfungsliteratur.....	S. 42
e) Methodenpluralistische Notizen.....	S. 44
f) Lern- und Speicherprozesse .....	S. 49
<b>II. Das Lernkonzept für die Anwaltsausbildung.....</b>	<b>S. 53</b>
A. Phase 1: Lernplanung und Lernorganisation .....	S. 55
B. Phase 2: Wissensaneignung .....	S. 59
C. Phase 3: Spezialisierung und Wissensvertiefung.....	S. 60
D. Phase 4: Komprimierung und Wissensvernetzung.....	S. 62
E. Phase 5: Lösungsdisposition und Wissensanwendung .....	S. 63
F. Phase 6: Prüfungstraining.....	S. 65

## Teil 2: Kompendium zum schweizerischen Recht

I.	Zivilverfahrensrecht .....	S. 71
A.	Zivilprozessrecht.....	S. 72
B.	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.....	S. 85
II.	Schweizerisches Privatrecht – ZGB .....	S. 101
A.	Einleitungsartikel .....	S. 102
B.	Personenrecht.....	S. 108
C.	Familienrecht .....	S. 111
D.	Erbrecht .....	S. 122
E.	Sachenrecht.....	S. 133
III.	Schweizerisches Privatrecht – OR .....	S. 143
A.	Allgemeiner Teil des Obligationenrechts und ausservertragliches Haftpflichtrecht.....	S. 144
B.	Ausgewählte Vertragsverhältnisse des Obligationenrechts .....	S. 161
C.	Weitere Vertragsverhältnisse des Obligationenrechts .....	S. 175
D.	Gesellschaftsrecht .....	S. 193
IV.	Anwaltsrecht .....	S. 215
V.	Internationales Privatrecht.....	S. 221
VI.	Strafrecht .....	S. 237
A.	Strafprozessrecht.....	S. 238
B.	Materielles Strafrecht .....	S. 260
VII.	Exkurs zum Staats- und Verwaltungsrecht.....	S. 277

# A. (Falsche) Vorstellungen über die Anwalts- und Eignungsprüfung

In den meisten Kantonen sind die Anwaltsausbildung sowie die Anwalts- und Eignungsprüfung wenig reglementiert, was den Prüfungskandidaten in der Anwaltsausbildung viel Gestaltungsfreiraum und der Anwaltsprüfungskommission betreffend die Prüfung der Kandidaten einen grossen Ermessensspielraum überlässt. Gerade deshalb und nicht zuletzt wegen den oft hohen Durchfallquoten gelten die Prüfungen für die Kandidaten als Schreckgespenst schlechthin. So kursieren gerüchteweise unter Prüfungskandidaten zahlreiche Informationen über die Lernorganisation, Prüfungsvorbereitung und letztendlich auch über Prüfungen selbst, ohne dass sie bestätigt oder widerlegt werden können. Dies führt oft zu falschen Vorstellungen über die Lernziele (was Kandidaten an den Prüfungen wissen und können müssen) und keinem klaren Verständnis darüber, was die Anwaltsausbildung einerseits und die Zulassungsprüfung zur Eintragung im Anwaltsregister andererseits beinhalten. In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die falschen Vorstellungen über die Anwaltsprüfungen zu beseitigen: Weg frei für die professionelle Anwaltsausbildung!



# C. Wie lernt man richtig auf die Anwalts- und Eignungsprüfung?

Die Anwalts- und Eignungsprüfung ist keine Wissensprüfung, sondern eine Wissens-, Methoden- und Kompetenzprüfung. Erstens genügt es nicht, nur Fach- und Praxiswissen auswendig zu lernen, um an der Prüfung die richtigen Antworten zu kennen. Vielmehr müssen Prüfungskandidaten juristisch vertretbare Antworten entwickeln können, indem sie diese auf der Grundlage eines Lebenssachverhalts anhand der relevanten juristischen Fragestellung erarbeiten. Zweitens geht es nicht nur darum, sich Wissen nur anzueignen. Prüfungskandidaten müssen dieses auch fallbezogen anwenden können. Und schliesslich genügt es nicht bloss zu wissen; Prüfungskandidaten müssen ihr Handwerk – die Anwaltsprüfungskompetenzen – beherrschen. Wie Prüfungskandidaten richtig lernen und vom «Wissen» zum «Können» gelangen, ist Gegenstand dieses Kapitels.

Wichtige Leistungsfaktoren im Lernprozess sind die inneren Voraussetzungen. Ausgangspunkt der Anwaltsausbildung ist die Grundmotivation. Die Prüfungskandidaten müssen sagen können: «Ja, ich will!» Die Motivation darf aber nicht zur Zweckmotivation verkommen oder gar zur Selbstüberschätzung. Viel wichtiger ist es, sein Vorwissen und seine Kompetenzen angemessen einzuschätzen und mithilfe einer individuellen und kompetenten Lernplanung und Lernorganisation zu einer realistischen Selbsteinschätzung zu gelangen: «Ja, ich kann!»



## b) Innere Voraussetzungen

Die Anwaltsausbildung hat zum Ziel, Wissens-, Methoden- und Falllösungskompetenzen zu bilden, welche in einem mehrstufigen Lernprozess aufgebaut werden. Zu Beginn der Ausbildung (Lernkonzept Phasen 2 und 3) sind Informationen aufzunehmen, zu verstehen, zu paraphrasieren (in eigene Worte fassen), zu speichern und zu memorisieren. In den späteren Lernphasen (Lernphasen 4–6) sind die Informationen dann zu vernetzen und anzuwenden (siehe Kapitel II «Das Lernkonzept für die Anwaltsausbildung»). In allen Lernphasen ist die Aufnahme- und Speicherfähigkeit von Informationen erfolgswirksam. Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Aufnahme und Speicherung von Informationen ist die Konzentration, aber auch andere innere Faktoren des Prüfungskandidaten fördern oder hemmen den Lernprozess. Im optimalen Zustand sind alle Faktoren auf den Lernprozess ausgerichtet und es entsteht ein Energiefluss, der den Kandidaten dabei unterstützt, das Aufnahmevermögen und die Aufnahmegeschwindigkeit zu steigern.

Es folgt eine Aufzählung ausgewählter lernfördernder innerer Voraussetzungen in der Anwaltsausbildung. Die Liste ist exemplarisch und enthält illustrative Beispiele, die jeder Prüfungskandidat in seiner Ausbildung frei zusammenstellen kann.

- **Konzentration:** Die Aufnahmefähigkeit steigt mit zunehmender Konzentration, welche ein zentrales Element für alle übrigen lernfördernden Faktoren darstellt.

### *Tipp: Konzentration fördern*

- Die Konzentration kann mit verschiedenen Übungen gefördert werden, zum Beispiel indem einstimmend zu Beginn einer Lerneinheit Wiederholungsfragen vom Vortag gelöst werden, der Lernstoff vom Vortag mit einem Gerichtsentscheid veranschaulicht wird, usw. (siehe nachfolgend Kapitel C, e, «Methodenpluralistische Notizen»). Mit solchen Einstimmungen schafft der Kandidat Rhythmus und Ritual, was beruhigend und dadurch konzentrationsfördernd wirkt (Lernorganisation).
- Für die Konzentration entscheidend sind sodann auch beispielsweise die Lernbedingungen und das Lernumfeld.

### *Achtung: Konzentrationskiller*

- Nicht zu vergessen sind Lernpausen und Erholungsphasen. Sie sind konzentrationsfördernd für die anschliessende Lern- und Leistungsphase. Je näher der Prüfungstermin rückt, desto mehr ist man allerdings versucht, die Lernpausen und Erholungsphasen zu verkürzen oder gar wegzulassen,

- Die Anwaltsausbildung erfordert von den Prüfungskandidaten Höchstleistung. Wer nicht mehr gut schläft, sich falsch ernährt oder sich nicht mehr richtig erholt, wird die Leistung im Lernprozess und an der Prüfung nicht mehr voll abrufen können.
- Der Prüfungsangst kann vorgebeugt werden, sodass es nicht zum Angst- oder Panikzustand kommt, und damit der Kandidat weiss, wie er den Zustand kontrollieren und abbauen kann. So gelingt es in vielen Fällen auf den Einsatz von Arzneimitteln zu verzichten.

## c) Lernmethoden

Erinnern wir uns an diejenige Zeit in unserem Leben, in der wir täglich intensiv lernen mussten: zu gehen, zu malen, zu singen, zu lesen, zu schreiben, usw. Was wir damals gelernt und automatisiert haben, lernten wir immer wieder durch Übungen und Repetition, Fehler und Korrekturen. Und wir haben es mit Methodenpluralität gelernt, denn so lernt, speichert und automatisiert das menschliche Gehirn Informationen und Abläufe gut und nachhaltig. Diese Erkenntnisse lassen sich auch in der Anwaltsausbildung einsetzen.

In der Anwaltsausbildung entwickeln Prüfungskandidaten die Fähigkeit, im Selbststudium (Selbstlernkompetenzen) Fach- und Praxiswissen wie auch Falllösungsmethoden und Berufskompetenzen zu lernen und zu entwickeln. Die gewählten Lernmethoden sollen diese Lern- und Speicherprozesse begünstigen. Damit die Prüfungsvorbereitung erfolgreich und lernmethodisch abwechslungsreich ist, folgt hier eine Anleitung, wie der Lernprozess mit Methodenvielfalt und auf jeden Lerntyp individualisierte Lernmethoden effizienter und effektiver wird, auch mit dem Ziel, dass die Anwaltsausbildung den Prüfungskandidaten mehr (lern- und leistungsfördernden) Spass bereitet.

Den individualisierten Lernmethodenplan erstellen Prüfungskandidaten zu Beginn der Anwaltsausbildung, indem sie ihren eigenen Lerntyp bestimmen und die bevorzugten Lernmethoden erproben. Der eruierte Lernstil ist dann auf jeden Kandidaten zugeschnitten und geeignet, die Lern- und Speicherprozesse zu optimieren und die Lernleistung zu steigern.

Zur Ermittlung des Lerntyps haben Prüfungskandidaten verschiedene bevorzugte Lernmethoden auszuprobieren und diese hinsichtlich des Energie- und Zeitaufwands und des langfristigen Lerneffekts untereinander zu vergleichen. Oft stellt sich heraus, dass gerade nicht die zeiteffizientesten Lernmethoden langfristig die beste Lernleistung versprechen. Die meisten Prüfungskandidaten beschränken sich dennoch oft auf das Selbststudium und die blosser Lektüre von Literatur gegebenenfalls mit Anstreichen und farblicher Hervorhebung der

Die Bandbreite der schweizerischen juristischen Fachliteratur ist vielfältig und reicht von (kommentierten) Gesetzestexten zu Lehrbüchern, Studienliteratur/Falllösungen, Praxishandbüchern/Nachschlagewerken und Kommentaren zu den verschiedenen Rechtsgebieten. Eine allgemeingültige Anwaltsprüfungsliteratur scheint es nicht zu geben, deren Anschaffung und Verarbeitung zum Prüfungserfolg führt. Vielmehr hat jeder Kandidat seine Lernhilfen individuell und situativ auszuwählen. Die Zusammenstellung hängt vor allem von Lerntyp, den Lernmethoden und dem Vorwissen jedes Kandidaten ab. Generell kann immerhin gesagt werden, dass jede Anwaltsausbildung mit dem selbständigen Studium der Gesetze beginnt, um das Vorwissen zu schaffen, zu aktivieren und zu festigen. Die Wissensaneignung und Wissensvertiefung hat danach individuell vom Allgemeinen (vgl. Teil 2, «Kompendium zum schweizerischen Recht») zum Besonderen (vgl. Anwaltsprüfungsliteratur) zu erfolgen.

Beispiele für geeignete Anwaltsprüfungsliteratur:

- Lernphase 2: Gesetzestexte, Repetitorien, Tafeln, Zusammenfassungen und Lernkarten (Lehrmittel und Fallsammlungen für Studierende sind geeignet, soweit sie stufengerecht eingesetzt werden.)
- Lernphase 3: Zur Wissensvertiefung können punktuell Lehrmittel für Studierende, Praxiskommentare und Rechtsprechung beigezogen werden.
- Lernphase 4: Lernkarten (siehe dazu Kapitel C, c «Lernmethoden») und lernmethodenpluralistische Notizen (siehe dazu Kapitel C, e «Methodenpluralistische Notizen»).
- Lernphase 5: Probeklausuren, Prüfungssimulationen und Fallübungen sowie Gerichtsentscheide
- Lernphase 6: Probeklausuren, Prüfungssimulationen, Fallübungen, Muster-sammlungen von Rechtsschriften und Praxisdokumente sowie Gerichtsentscheide

Dazu folgende Anmerkungen:

- Viele Anwaltsprüfungskompetenzen werden durch die eigene Erarbeitung («Wissen»), Repetition und Anwendung («Können») erworben (Lernprozess). Die eigenhändige Erstellung von Zusammenfassungen, Schemen oder Lernkarten kann daher die Lernleistung mehr steigern als das Studium von gekauften Fertigprodukten. Der Erwerb von Lerntafeln empfiehlt sich dennoch, um die eigenen Schemen und Übersichten abzugleichen und zu ergänzen.
- Rechts- und Studienliteratur berücksichtigt die Rechtslage und Rechtsprechung bis zum Redaktionsschluss meist zu einem Zeitpunkt kurz vor der Erscheinung des Werkes. Der Prüfungskandidat sollte also die Stichdaten von jedem Werk beachten und anschliessende Gesetzesänderungen und neuere Rechtsprechung im Selbststudium erarbeiten.
- Die Rechts- und Studienliteratur lässt bei Prüfungskandidaten oft den Eindruck entstehen, dass sie sich im Hinblick auf die Anwalts- und Eignungsprüfung

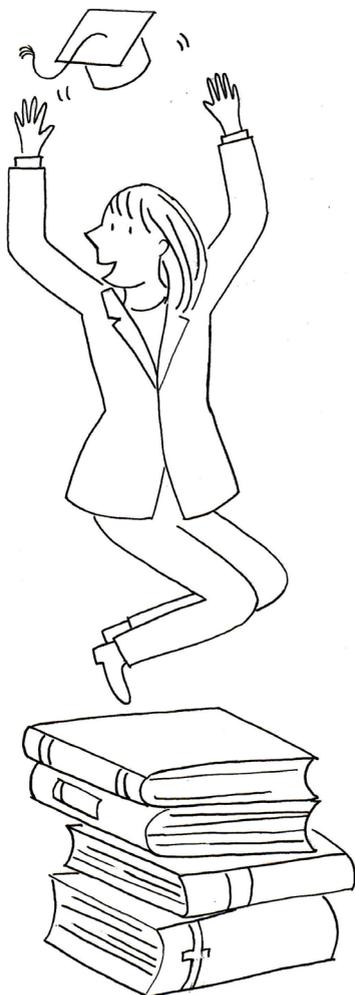
Geeignete Lernmethoden (auch für Lerngruppen geeignet):

- Lernkarten mit Fragen/Antworten, Begriffen/Definitionen, Synonymen/Antonymen zu den prüfungsrelevanten Schlüsselbegriffen erstellen
- Wissen in einem Mind-Map strukturieren und auf Kerninformationen reduzieren (Stichworte), indem jeder Ast aus zusammenhängenden Begriffen besteht; Mind-Maps miteinander vergleichen und einander gegenüberstellen (Analogien und Unterschiede)
- zu jedem Lernthema Kernaussagen mit eigenen Erkenntnissen entwickeln

### **Lernphasen 5 und 6**

In Lernphase 5 («Dispositionsphase») trainieren Prüfungskandidaten die erste Halbzeit der schriftlichen Prüfung. Sie lernen und trainieren anhand von Fallbeispielen und Übungen. Es ist ein Methodentraining der Wissensanwendung.

Prüfungskandidaten fokussieren sich dabei nicht auf die Lösungserstellung und Lösungsskizze (siehe dazu Lernphase 6), sondern darauf, den Prüfungsfall zu analysieren und nach vorgegebenen Falllösungsverfahren die Lösung zu konzipieren (Disposition). Das Lernziel des Prüfungskandidaten beschränkt sich in Lernphase 5 auf die Methodenkompetenz, praktische Wissensanwendung und die Falllösungskompetenz. Demgegenüber kann der Prüfungskandidat erstellte Lösungsskizzen und Falllösungsdispositionen später in der Lernphase 6 ausarbeiten.



Methodisch sinnvoll ist in Lernphase 5 zudem das Studium von Rechtsprechung, da aus der Struktur und der Methodik eines Gerichtsentscheids die Falllösungsdisposition analysiert und erkannt werden kann. Zudem eignen sich Übungsfälle, welche in Bezug auf Schwierigkeit, Komplexität/Mehrschichtigkeit und Umfang mit einer Anwaltsprüfung vergleichbar sind wie auch Anwaltsprüfungen aus vergangenen Prüfungssessionen. Einzelne Anwaltsprüfungskommissionen stellen den Prüfungskandidaten dazu Prüfungsprotokolle und auf der kantonalen Internetseite Prüfungsaufgaben zur Verfügung.

Lernphase 6 stellt schliesslich das Prüfungstraining dar und fokussiert darauf, dass Prüfungskandidaten lernen, in einer Prüfungssituation (im definierten Zeitrahmen und mit den vorgegebenen Hilfsmitteln) eine Prüfungslösung zu erstellen und Prüfungsantworten

der Prüfungskandidat vermag das Fach- und Praxiswissen auf einfach gelagerte Sachverhalte anzuwenden. Diese Bildungsstufe erreicht ein Prüfungskandidat in der Lernphase 4. Er erkennt Zusammenhänge und kann damit die Informationen nach den gelernten Methoden und Regeln anwenden.

### **Expertenstufe**

Die Anwalts- und Eignungsprüfung spielt sich dann aber auf der Expertenstufe ab. In dieser Bildungsphase gelangt der Prüfungskandidat vom «Wissen» zum «Können». Nun ist er in der Lage, Sachverhalte zu analysieren, Probleme zu erkennen und Lösungswege differenziert zu entwickeln. Mit den nun beherrschten Anwaltsprüfungskompetenzen kann der Prüfungskandidat die Fälle nach gelernter Strategie prozess- und zielorientiert lösen. Diese Kompetenzstufe erreicht ein Prüfungskandidat in den Lernphasen 5 und 6. Jetzt kann er federführend den Lebenssachverhalt analysieren, versteht die Interessen des Klienten, kann Lösungswege aufzeigen und Lösungen entwickeln. Dadurch und erst jetzt ist er bereit, die Prüfung zu bestehen

In der Anwaltsausbildung hat ein Prüfungskandidat alle drei Bildungsstufen zu durchlaufen. Er muss zudem beim Lernen stufengetreu vorgehen. In der (ersten) Lernstufe sind zur Festigung der Informationen Wissensfragen vorzuziehen, in der (zweiten) Anwendungsstufe einfach gelagerte Fallübungen zu lösen. Erst, aber immerhin auf der (dritten) Expertenstufe kann der Kandidat die «echte» Prüfung mit Übungen simulieren, die nach Komplexität (rechtsgebietenübergreifende Praxisfälle mit Anwendungs- und Verfahrensfragen), Schwierigkeit, Umfang, Fragestellung und Prüfungsmethodik, usw. vergleichbar ist mit einer Anwalts- und Eignungsprüfung.

Aus dieser Erkenntnis ist ein Lernkonzept entstanden, bei welchem der Prüfungskandidat in sechs Lernphasen systematisch vom «Wissen» zum «Können» gelangt (vgl. Kapitel II «Das Lernkonzept für die Anwaltsausbildung»):

<b>Lernphase</b>	<b>Lernziel</b>	<b>Bildungsstufe</b>
Lernkonzept «Phase 2»	Wissensaneignung	«Lernstufe»
Lernkonzept «Phase 3»	Wissensvertiefung	
Lernkonzept «Phase 4»	Wissensvernetzung	«Anwendungsstufe»
Lernkonzept «Phase 5»	Wissensanwendung	«Expertenstufe»
Lernkonzept «Phase 6»	Kompetenz	

Das Lernkonzept ist eine Anleitung zur Planung und Organisation der Anwaltsausbildung und zur Entwicklung einer eigenen Lernstrategie. Dabei sind Lernmethoden und Lerninhalte optimal auf die Lernziele abzustimmen. Denn die Anwaltsausbildung ist eben gerade kein blosser Lernmarathon, sondern eine Berufsausbildung mit Wissensaneignung, Training von Falllösungsmethoden und Schulung der Berufskompetenzen. Diese Anwaltsprüfungskompetenzen werden gemäss Lernkonzept über sechs Lernphasen entwickelt, gefördert und geschult.

**Anwaltsprüfungskompetenzen an der schriftlichen Anwalts- und Eignungsprüfung:**

- Prüfungsfall analysieren
  - den Lebenssachverhalt analysieren und verstehen
  - aus dem Lebenssachverhalt den juristischen Sachverhalt erfassen
  - die juristisch relevanten Themenfelder abstecken
- Falllösung entwickeln
  - die juristisch relevanten Fragen stellen
  - mithilfe von adäquaten Falllösungsmethoden eine vollständige und in sich schlüssige Lösungsdisposition entwerfen
- Prüfungslösung erstellen

Prüfungsantworten sind in der richtigen Form, stiladäquat und juristisch vertretbar argumentiert (nach korrekten juristischen Methoden entwickelt), fachlich korrekt und problembezogen (fokussiert auf das Problem und die Interessen des Klienten) zu formulieren. Neben dem Inhalt prägen auch Sprache, Aufbau und Form das Gesamtbild der Prüfungslösung.
- Falllösungsstrategie und Zeitmanagement beherrschen

**Anwaltsprüfungskompetenzen an der mündlichen Anwalts- und Eignungsprüfung:**

Die mündliche Prüfungssituation unterscheidet sich von der schriftlichen Prüfung darin, dass vom Prüfungskandidat generell verlangt wird, Fragen meist unmittelbar zu erörtern und zu beantworten. Die Situation lässt sich mit einem (simulierten) Fachgespräch vergleichen, bei dem das Fach- und Praxiswissen situativ einzubringen ist. Geprüft wird geläufig nicht nur das Verständnis der Prüfungsfragen und wie der Prüfungskandidat die Aufgaben löst, sondern auch die Herangehensweise und Entwicklung der Lösungsantworten. Der Prüfungskandidat hat zu zeigen, dass er die Fragen aktiv anzugehen und zu beantworten weiss und es versteht, auf die Interessen des Klienten einzugehen und Lösungswege federführend zu entwickeln. Dabei spielt das Auftreten eine entscheidende Rolle.

Anwaltsprüfungskompetenzen, wie sie hier beschrieben werden, sind Ergebnis der sechs Lernphasen und eine Leitlinie für Prüfungskandidaten während der Anwaltsausbildung. Ob ein Prüfungskandidat bereit ist, zum Anwaltsberuf zugelassen zu werden, entscheidet aber letztlich die Anwaltsprüfungskommission anhand des in der Prüfung gewonnenen Gesamteindrucks.

kandidat in der Lernplanung sämtliche Aspekte der Anwaltsausbildung, was auch eine kompetente Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten beinhaltet.

*«Wer am Vorabend der Anwalts- bzw. Eignungsprüfung nicht einschätzen kann, ob er die Prüfung bestehen kann, hat sich nicht richtig vorbereitet.»*

### **Lernzieldefinition**

In der Lernplanung müssen jede Lernphase gesamthaft und jede Lerneinheit im Einzelnen ein Ergebnis zum Ziel haben. Wenn die Prüfungskandidaten ihre Prüfungsfächer und Lernthemen definieren, sollten sie daher die Lernziele klar festlegen. Dadurch können sie nicht nur die Ressourcen sparsam und erfolgswirksam planen und einsetzen, indem sie die Lernleistung mit Fokus auf die Lernziele ausrichten, sondern es erlaubt ihnen auch, anhand von Lernkontrollen die Lernziele zu messen und je nach Resultat die Lernplanung anzupassen. Beispiele:

- «Der Prüfungskandidat kennt die wichtigsten Begriffe und Konzepte im Kaufrecht.»
- «Der Prüfungskandidat kann ... von ... unterscheiden.»
- « ... »

### **Standortbestimmung und Lernhilfen**

Die Anwaltsausbildung ist nicht standardisiert, sondern individuell und situativ auf jeden Prüfungskandidaten auszurichten. Dabei ist das Vorwissen genau, für jedes Prüfungsfach und vor jeder Lernphase zu ermitteln. Daraus lassen sich je nach Ergebnis auch die passenden Lernhilfen bestimmen. So kann der Kandidat die Lernzeit optimieren und die Lernleistung steigern (siehe Kapitel C, a, «Standortbestimmung» und C, d, «Lern- und Speicherprozesse»).

### **Lernmethoden und Lernhilfen**

Der Prüfungskandidat kann seine Lernleistung mit den geeigneten Lernmethoden optimieren. Dabei hat er zunächst seinen Lerntyp zu bestimmen. Das Ergebnis hat auch einen Einfluss auf die Wahl seiner Lernhilfen (siehe Kapitel C, c–f).

### **Zeit- und Ressourcenplanung**

In der Deutschschweiz ist die Anwaltsausbildung als selbstorganisiertes Lernen ausgestaltet, womit der Prüfungskandidat frei über seine Lernzeit verfügen kann. Lernbegleitende Seminare und Vorträge, welche in verschiedenen Kantonen existieren, können schon nur darum wertvoll sein, da sie für den Prüfungskandidaten hilfreiche Rahmenbedingungen schaffen, um die Lernzeit zu strukturieren.

# D. Phase 4: Komprimierung und Wissensvernetzung

## *ca. 10% der Lernzeit*

Die Gewichtung ist ein Vorschlag und nicht allgemeingültig. Die Lernzeit variiert je nach fachlichen und praktischen Vorkenntnissen und die Lernplanung ist je nach Prüfungsfächer und Situation des Prüfungskandidaten unterschiedlich (Besonderheiten ergeben sich beispielsweise bei Repetenten).

<b>Beschreibung</b>	Gegenstand der Lernphase 4 sind die «Komprimierung von Informationen und Wissensvernetzung». Der Prüfungskandidat bezweckt damit, Rechtsgebiete zu verbinden, Themen zu verknüpfen und Zusammenhänge zu erkennen (Praxisfokus).
<b>Ergebnisse</b>	Lernphase 4 hat die «Analyse und Synthese» von Fach- und Praxiswissen zum Ziel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regeln und Konzepte vergleichen und voneinander abgrenzen (Analogien und Unterschiede)</li> <li>• Verknüpfungen zwischen den Lernthemen herstellen</li> <li>• Informationen nach Relevanz priorisieren und Hierarchien schaffen</li> </ul>
<b>Evaluation und Repetitionseinheiten</b>	In den Repetitionseinheiten werden Schwerpunktthemen gebildet und gefestigt. Durch die Wissensorganisation ordnet der Prüfungskandidat den Lernstoff nach Praxisrelevanz und er entwickelt eine Denkstruktur, die ihm bei der Fallanalyse und Falllösung Vorteile verschafft. Stellt der Prüfungskandidat Wissenslücken zu prüfungsrelevanten Themen fest, so hat er diesen Lernstoff aufzuarbeiten bzw. zu repetieren (Wissensaneignung, Vertiefung, Vernetzung).
<b>Bildungsstufe</b>	Lernmethodisch geeignet und stufengerecht sind in der «Anwendungsstufe» (siehe Kapitel C, f «Lern- und Speicherprozesse») Anwendungsfragen und einfach gelagerte Fallübungen zu lösen.
<b>passende Lernhilfen</b>	siehe Kapitel C, e, «Methodenpluralistische Notizen»
<b>Angebote der «anwaltschule.ch»</b>	Training und Coaching für die Anwaltsprüfung (Prüfungseminare)

# Schlüsselbegriffe und Schlüsseldefinitionen

**Adoption** (*Art. 264 ff. ZGB*): Das revidierte Adoptionsrecht trat auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Geändert wurden zum Beispiel die Senkung des Mindestalters des Adoptierenden von 35 auf 28 Jahre, die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses und die Möglichkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare.

**Allianzname:** Die Ehegatten oder die in eingetragener Partnerschaft Lebenden können den nicht als Familiennamen gewählten Namen, den einer der Ehegatten vor der Ehe führte (z.B. Meier) mit Bindestrich an den amtlichen Familiennamen (z.B. Müller) anfügen. Beim Allianznamen handelt es sich nicht um einen amtlichen Namen (vgl. *BGE 120 III 60 E. 2a*). Er kann aber auf Verlangen im Pass oder der ID eingetragen werden (also Müller-Meier).

**Begleitetes Besuchsrecht:** Es bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehung zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln. Es erscheint insbesondere angezeigt bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe, Gewaltanwendungen, Vernachlässigung usw. Der Entzug des Besuchsrechts nach *Art. 274 Abs. 2 ZGB* stellt hier die ultima ratio dar. Erforderlich ist, dass dieser Bedrohung nicht durch geeignete andere Massnahmen begegnet werden kann. Dies folgt aus dem Gebot der Verhältnismässigkeit, dem Verweigerung oder Entziehung des persönlichen Verkehrs als Kindesschutzmassnahme unterliegen. Die Anwesenheit einer Drittperson bei der Besuchsausübung (sog. begleitetes Besuchsrecht) stellt eine oft ausreichende, mildere Alternative dar. Auch bei der Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts bedarf es konkreter Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls. Eine bloss abstrakte Gefahr einer möglichen ungünstigen Beeinflussung des Kindes reicht nicht aus, um den persönlichen Verkehr nur in begleiteter Form ausüben zu lassen. Denn ein Besuch unter Aufsicht einer Begleitperson hat nicht denselben Wert wie ein unbegleiteter, der in der Regel ungezwungener erfolgt (*BGE 122 III 404 E. 3a–c*).

**Eheliche Gemeinschaft:** Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Dadurch treffen sie auch die **ehelichen Pflichten**, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander dabei Treue und Beistand (*Art. 159 ZGB*).

# Wichtigste Anspruchsgrundlagen

## Klagen des Familienrechts

Die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des unmündigen Kindes bis zu seiner Volljährigkeit oder des mündigen Kindes bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung gegen seine Eltern auf Unterhaltsleistung für die Zukunft und die Zeit von einem Jahr vor Klageerhebung sind in *Art. 279 Abs. 1 i.V.m. Art. 277 ZGB* geregelt. Unter «angemessener Ausbildung» ist eine Erstausbildung zu verstehen, die es dem Kind im Rahmen seiner Fähigkeiten und Neigungen erlaubt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und wirtschaftlich selbständig zu werden (Matura erlaubt erst den Zugang zur Universitätsausbildung, je nach Fachrichtung qualifiziert der Bachelor oder aber erst der Master zur Berufsausübung). Es gibt keine speziellen Klagefristen, die normale zehnjährige Verjährungsfrist von *Art. 127 OR* ist zu beachten (vgl.: Glättli Oliver, in: <http://www.lw-p.ch/de/rechtsthemen/mundigenunterhalt>) besucht am: 13. Oktober 2017).

## Allgemeines zu Scheidungsklagen

- Scheidungsklagen sind immer **Gestaltungsklagen**. Gemäss *Art. 198 Bst. c ZPO* entfällt ein Schlichtungsverfahren.
- **Verfahrensart**: eigene Verfahrensart nach *Art. 274–289 ZPO* (subsidiär sind gemäss *Art. 219 ZPO* die Bestimmungen des ordentlichen Verfahren nach *Art. 220 ff. ZPO* anwendbar)
- **Örtliche Zuständigkeit**: Wohnsitz einer der Parteien (*Art. 23 Abs. 1 ZPO*)
- **Rechtsmittel**:
  - **Kantonal**: Der Scheidungspunkt ist nur wegen **Willensmängeln** mit Berufung nach *Art. 308 ff. ZPO* anfechtbar (*Art. 289 ZPO*). Die gerichtlich entschiedenen Scheidungsfolgen unterliegen (je nach Streitwert oder wenn nicht vermögensrechtlich) dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung (*Art. 308 ff. ZPO*). Ihre Regelung wird also auf richtige Rechtsanwendung und richtige Feststellung des Sachverhalts voll überprüft.
  - **Vor Bundesgericht** (Beschwerde in Zivilsachen nach *Art. 72 ff. BGG*): Familienrechtliche Klagen mit finanziellen Nebenfolgen gelten meist als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Regelung dieser Nebenfolgen gilt als notwendiger Bestandteil des Entscheides über die nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Sind nur die finanziellen Nebenfolgen umstritten, handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, für welche das Streitwertfordernis von mindestens CHF 30'000 gilt (*Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG*).

**Besonderheiten**: Die Untersuchungsmaxime gilt für die berufliche Vorsorge (*Art. 277 Abs. 3 ZPO*) und Kinderbelange (*Art. 296 ZPO*). Nur für das Güterrecht und den nahehelichen Ehegattenunterhalt gilt der Verhandlungsgrundsatz (*Art. 277 Abs. 1 ZPO*).

Schwerpunkthemen jedes einzelnen Gesellschaftstyps sind:

- Abgrenzung der einzelnen Gesellschaftstypen
- Gründung/Entstehung (hier insbes. Wirkung des Handelsregistereintrages)
- Mitglieder
- Organe
- Vermögen
- Vertretung/Geschäftsführung
- Ein- und Austritt
- Haftung/Verantwortlichkeit
- Auflösungsgründe

Zusätzlich zu den wichtigsten Gesellschaftstypen gehören zu den Schwerpunkthemen des Gesellschaftsrechts auch die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung und der Rechnungslegung, sowie das Registerrecht, das Firmenrecht, das Konzernrecht und das Fusionsgesetz.

## Schlüsselbegriffe und Schlüsseldefinitionen

**Actio pro socio:** Unter der *actio pro socio* wird das Recht jedes Gesellschafters der einfachen Gesellschaft verstanden, von Mitgesellchaftern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu verlangen und im eigenen Namen Klage auf Leistung an die Gesellschaft zu erheben. Sie stellt eine Durchbrechung des Gesamthandprinzips dar (*Urteil BGer 4A\_275/2010 vom 11. August 2010, E. 5.1*). Die *actio pro socio* ist von der Gesellschaftsklage (oder auch Gesamtklage) zu unterscheiden.

### Ausgewählte Aktionärsrechte:

- **Recht auf Gewinnstrebigkeit:** Abgeleitet aus *Art. 660 Abs. 1 OR* hat der Aktionär Anspruch darauf, dass die Gesellschaft sich bestrebt, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gewinne zu erzielen. Dieses Recht des Aktionärs wird indessen durch das weitgehende Ermessen der Gesellschaft, welche neben der Gewinnerzielung auch andere Interessen (z. B. Existenzsicherung der Arbeitnehmer, Investitionen) wahrzunehmen hat, eingeschränkt. Der einzelne Aktionär muss sich demnach damit abfinden, dass die Gesellschaft (nach dem Willen der Mehrheit der Aktionäre) aus sachlichen Gründen eine Gesellschaftspolitik betreibt, die nur auf lange Sicht gewinnbringend ist (*BGE 100 II 384 E. 4*).
- Das **Recht auf Dividende** ist das wichtigste vermögensmässige Recht des Aktionärs (*Art. 660 Abs. 1 OR*). Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes auf Antrag des Verwaltungsrates und insbesondere über die Festsetzung der Dividende (*Art. 698 Abs. 2 OR*).

ten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind (*Art. 701 OR*).

## Allgemeines zu Klagen im Gesellschaftsrecht

- In den meisten Fällen handelt es sich um **Leistungsklagen** oder um **Gestaltungsklagen**.
- Das **Schlichtungsverfahren** ist immer obligatorisch, **ausser** bei den vorsorglichen Massnahmen.
- **Verfahrensart:** vereinfachtes Verfahren bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000 (*Art. 243 ff. ZPO*), ordentliches Verfahren bei einem Streitwert ab CHF 30'000 (*Art. 219 ff. ZPO*)
- **Örtliche Zuständigkeit:** am Sitz der Gesellschaft (*Art. 10 Abs. 1 Bst. b ZPO*)
- **Sachliche Zuständigkeit:** gegebenenfalls das kantonale Handelsgericht bei einem Streitwert ab CHF 30'000, darunter meist der Einzelrichter
- **Rechtsmittel:**
  - **Kantonal:** Berufung ab einem Streitwert von CHF 10'000 oder bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (*Art. 308 ff. ZPO*), Beschwerde bis CHF 10'000 Streitwert oder bei nicht berufungsfähigen Entscheiden (*Art. 319 ff. ZPO*).
  - **Vor Bundesgericht:** Beschwerde in Zivilsachen nach *Art. 72 ff. BGG* bei einem Streitwert ab CHF 30'000. Bei Gestaltungsklagen hat dieses Rechtsmittel ausnahmsweise aufschiebende Wirkung (*Art. 103 Abs. 2 Bst. a BGG*).

# Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen des Gesellschaftsrechts

## **Anfechtungsklage** (Art. 706 OR)

- **Anfechtungsobjekt:** Mangelhafte GV-Beschlüsse können angefochten werden (primäres Rechtsmittel). Es besteht ein erhebliches Kostenrisiko, da der Streitwert nach dem Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft berechnet wird und nicht nach der Beteiligung des Aktionärs (vgl. *BGE 133 III 368 E. 1.3.2*).
- Die **Klagefrist** beträgt zwei Monate ab der GV (Art. 706a Abs. 1 OR). Dabei handelt es sich um eine **Verwirkungsfrist**, deren Einhaltung das Gericht von Amtes wegen zu prüfen hat (z.B. Urteil *BGer 4A\_10/2012 vom 2. Oktober 2012, E. 3.1*).
- **Aktivlegitimation:** der VR als Organ, jeder Aktionär, Partizipanten
- **Passivlegitimation:** Die Gesellschaft ist passivlegitimiert und wird durch den VR vertreten, falls dieser nicht selber klagt.
- **Anfechtungsgründe** sind die Verstösse gegen Gesetz, Statuten oder ungeschriebene aktienrechtliche Grundsätze. In jedem Fall muss es sich um eine effektive und eindeutige Gesetzes- oder Statutenverletzung handeln, weshalb bloss Ordnungswidrigkeiten keine Anfechtbarkeit begründen (vgl. *BGE 117 II 290 E. 6a*). Bezieht sich die Gesetzesverletzung auf Verfahrensfehler, kommt die Anfechtbarkeit nur in Betracht, wenn diese Mängel für den Beschluss kausal waren. Immerhin ist die Kausalität in **Analogie** zu Art. 691 Abs. 3 OR zu vermuten, womit die Beweislast für das Fehlen der Kausalität bei der Gesellschaft liegt. «Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen an einer Generalversammlung beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Versammlung Einspruch zu erheben. Wirken Personen, die zur Teilnahme nicht befugt sind, bei einem Beschluss mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte (Art. 691 Abs. 2 und 3 OR). Der soeben genannte Rechtsbehelf ist ein **Unterfall der allgemeinen Anfechtungsklage** nach Art. 706 f. OR. Es handelt sich um eine **Gestaltungsklage**, die auf eine rückwirkende Aufhebung des angefochtenen Generalversammlungsbeschlusses für und gegen alle Aktionäre abzielt (Art. 706 Abs. 5 OR). Sie steht einzig für die Behauptung offen, ein Beschluss der Generalversammlung verstosse zwar nicht inhaltlich, aber wegen der Art seines Zustandekommens gegen das Gesetz oder die Statuten. Anfechtungsobjekt ist dennoch der Beschluss in seiner materiellen Tragweite und begehrt wird die Beseitigung seiner Rechtswirkung» (*BGE 122 III 279 E. 2*, Markierungen durch die Autoren).

